

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Lengerich

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich (Grundschule) wird durch die Stadt Lengerich gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zum öffentlichen Finanzierungsanteil erhoben.

Diese Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

§ 2 Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einfluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr. Die Angebote gelten als schulische Veranstaltungen und finden im Rahmen des Schulprogramms statt.

Die Angebote des Offenen Ganztags gelten für ein Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung

Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Lengerich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bedingungen der Satzung an. Kann ein Kind wegen anderer schulischer Aktivitäten nicht an der Betreuung teilnehmen, besteht kein Erstattungsanspruch.

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in die Offene Ganztagschule trifft die Stadt Lengerich als zuständiger Schulträger.

Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen nach Entscheidung des Schulträgers (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Hierbei ist die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten.

Eine unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist zum letzten eines Monats grundsätzlich nur im Einzelfall durch Entscheidung des Schulträgers möglich (z.B. Schulwechsel, vorhandene Warteliste). Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Der Schulträger kann aufgrund fehlender Zahlungen der Elternbeiträge oder aus disziplinarischen Gründen die Teilnahme am Offenen Ganztagsangebot versagen.

§ 4 Elternbeiträge

Für die Teilnahme an den Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge durch die Stadt Lengerich erhoben. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Dabei entspricht der Beitragszeitraum dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule im Primarbereich in Lengerich, so entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ebenso entfällt der Beitrag, falls ein Kind der Familie eine andere Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Lengerich besucht und hierfür Beiträge nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) des Kreises Steinfurt entrichtet werden.

Sofern für alle anderen Kinder einer Familie Beitragsfreiheit nach der Elternbeitragsatzung des Kreises Steinfurt besteht, ist für das Kind, welches die Offene Ganztagschule besucht, ein Beitrag zu zahlen.

Als Elternbeitrag sind grundsätzlich 180,00 € pro Monat zu entrichten. Bei schriftlichem Nachweis des maßgeblichen Einkommens von 70.000,00 € und weniger wird der monatliche Elternbeitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach den folgenden Einkommensgrenzen entsprechend reduziert:

Jahreseinkommen im Sinne der Satzung	monatlicher Elternbeitrag (ohne Kosten für das Mittagessen)
bis 18.000 €	0,00 €
bis 25.000 €	30,00 €
bis 37.000 €	50,00 €
bis 49.000 €	80,00 €
bis 61.000 €	120,00 €
bis 70.000 €	150,00 €
über 70.000 €	180,00 €

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für diese Pflegekinder ist jedoch tatsächlich kein Beitrag zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen der Eltern und des Kindes, welches die Schule besucht sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.). Hierzu gehört auch der

Kinderzuschlag nach den geltenden Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt. Das Kindergeld nach dem BKGG und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Abzüge sind nicht möglich.

Die Beitragspflichtigen nach Absatz 3 sind verpflichtet, bei der Anmeldung und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie mit dem Anmeldeformular die entsprechenden Einkommensnachweise mit allen Belegen ein. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

Maßgebend ist das Jahresbruttoeinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahresbruttoeinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Stadt Lengerich ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggfls. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Für den Schulträger besteht die Möglichkeit, den Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, sind der Stadt Lengerich (Fachdienst Schule, Sport und Kultur) unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 5 Mittagsverpflegung

Als Bestandteil des pädagogischen Konzeptes findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist -abgesehen von begründeten Einzelfällen- verpflichtend. Über die Nichtteilnahme am Mittagessen im Einzelfall entscheidet der Schulträger.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sie werden monatlich gesondert erhoben. Hierzu werden monatlich durchschnittlich 16 Essen (192 Schultage geteilt durch 12 Monate) á 2,50 € = 40,00 € berechnet, unabhängig von den

tatsächlich in Anspruch genommen Mahlzeiten. Der Beitragszeitraum entspricht dem Schuljahr. Bei Nichtteilnahme an der Mittagsverpflegung besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung bzw. -ermäßigung. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an den unterrichtsfreien Tagen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Die Entgeltabrechnung hierfür erfolgt durch den Schulträger der Offenen Ganztagschule. Gutscheine, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für die Mittagsverpflegung ausgestellt worden sind, werden berücksichtigt.

§ 6 Beitragspflicht und Fälligkeit

Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule. Der Elternbeitrag wird am 01. eines jeden Monats fällig. Der Beitrag für das Mittagessen wird zum 15. des jeweiligen Folgemonats fällig. Beide Beträge sind an die Stadt Lengerich zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden im jeweiligen Anmeldeformular geregelt (z.B. Überweisung, Lastschriftverfahren). Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet (§ 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die Offene Ganztagschule verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die §§ 8,12 Kommunalabgabengesetz NRW (GV.NRW.1969.S.712) vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl I 613) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 3 Abs.5 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Die durch den Rat der Stadt Lengerich am 12.02.2013 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Lengerich tritt mit Ablauf des 31.07.2016 außer Kraft.